

Allgemeine Geschäftsbedingungen (run advertising GbR)

1. VERTRAGSABSCHLUSS

Verträge mit run advertising GbR kommen erst mit der schriftlichen Zustimmung bzw. der schriftlichen Bestätigung durch run advertising GbR zustande. Änderungen von Verträgen bedürfen jeweils der schriftlichen Zustimmung bzw. der schriftlichen Bestätigung durch run advertising GbR. Mündlich getroffene Zusagen von run advertising GbR haben nur mit schriftlicher Bestätigung Gültigkeit. Entgegenstehende AGB des Auftraggebers werden nicht anerkannt, sie werden in keinem Falle Bestandteil des Vertrages.

2. WERBEMITTLUNGS-AUFTRÄGE

Werbemittlungsaufträge werden zu den Geschäftsbedingungen und Preislisten der Werbeträger abgeschlossen, falls nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. run advertising GbR verpflichtet sich, in jedem Falle den höchstmöglichen Rabatt mit dem Werbeträger zu vereinbaren. Bei Vereinbarung von Mengenrabatten und Malstaffeln erhält der Kunde bei Nichterfüllung der Rabatt- bzw. Staffelvoraussetzungen eine Nachbelastung, die sofort zur Zahlung fällig ist. run advertising GbR hat für vertragsgemäße Einschaltung bei den Werbemedien zu sorgen. Für Mängel der Einschaltung selbst haftet run advertising jedoch nicht. Wir sind aber bevollmächtigt, etwaige Ansprüche der Kunden gegen die Werbeträger geltend zu machen. Bei telefonisch erteilten Mittlungsaufträgen übernimmt run advertising keine Haftung für Irrtümer und Fehler.

3. VERGÜTUNGEN

Die Vergütung wird entweder pauschal in einem festen EUR-Betrag oder in Prozentsätzen der Etat- oder Einschalt-Summe vereinbart. Die von run advertising für diese Beträge zu erbringenden Gesamtleistungen müssen schriftlich fixiert werden. Spesen, Fahrtkosten, Kosten auswärtiger Verpflegung und Unterbringung, Aufnahmen außerhalb der Agentur, Modellkosten usw. werden in jedem Fall gesondert berechnet.

4. PREISE

Preise werden in EUR festgesetzt und sind Nettopreise, so dass jeweils die geltende MwSt. hinzukommt. Preisangebote werden erst mit dem Abschluss des Vertrages verbindlich. Inzwischen eingetretene Lohnerhöhungen und feststellbare Kostensteigerungen berechtigen run advertising, sofern zwischen Vertragsabschluss und Leistung mehr als vier Monate liegen, die Angebotspreise, auch die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen. In Fällen der Werbemittlung werden die Preise jeweils der gültigen Preislisten der Werbemedien automatisch Vertragsgegenstand. run advertising behält sich Preisänderung der Medien oder Irrtum vor.

5. LIEFERUNG/LIEFERZEIT

Lieferungen gelten, soweit nicht anders vereinbart, ab run advertising. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Lieferung run advertising verlassen hat. run advertising übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich aus verspäteter Zustellung ergeben. Für Überschreitungen einer vereinbarten Lieferfrist ist run advertising nicht haftbar zu machen, falls diese durch Umstände, die run advertising nicht zu vertreten hat, verursacht werden, dies gilt insbesondere in Fällen von höherer Gewalt (bei Foto- und Filmaufnahmen auch für wetterbedingte Überschreitungen) und dergleichen. Ein aus solchen Umständen entstandener Lieferverzug entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungspflicht.

6. AGENTURLEISTUNGEN

Die erbrachten Agenturleistungen stehen dem Auftraggeber nur für den vereinbarten Werbezweck zur Verfügung. Für darüber hinausgehende Verwertungen bedarf es jeweils einer besonderen Vereinbarung über den Umfang, die zeitliche und geographische Nutzung und einer entsprechenden Vergütung. Die einzelnen Vertragspunkte sind schriftlich zu fixieren und in gesonderten Vertragsdokumenten festzuhalten. Der Übergang von Rechten an den Auftraggeber hängt von der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung ab.

7. URHEBER-, VERWERTUNGS- UND NUTZUNGSRECHTE

Soweit Werkeleistungen urheberrechtlichen Schutz finden, wird der sachliche und geographische Umfang der Verwertungsrechte wie Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Senderechte und dergleichen im Vertrag einzeln festgelegt. Diese Verwertungen werden durch die vereinbarte Vergütung abgegolten. Für darüber hinausgehende sonstige Verwertungen ist jeweils ein gesondertes Entgelt zu zahlen. Soll das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt werden, so muss diese Regelung ausdrücklich, unter Festlegung der Vergütung, besonders vereinbart werden. Sollen die im Rahmen einer Werbeaktion erarbeiteten Gestaltungen als Warenzeichen, Geschmacksmuster, als Ausstattung, als Firmen- oder Warensignets vom Auftraggeber übernommen werden, so ist hierfür eine besondere Vergütung zu vereinbaren.

Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung, sowie für die Erfüllung aller formatrechtlichen Voraussetzungen, die zur Erfüllung des Auftrages erforderlich sind, ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verfahren, zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen und dergleichen verbleibt, vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung, bei run advertising.

Druckunterlagen und Datenträger, die unmittelbar für die Vervielfältigung benötigt werden (Metallplatten, Klischees, Zylinder, Galvanos, Stanzen und dergl.), bleiben Eigentum des Vervielfältigers, auch wenn sie gesondert in Rechnung gestellt werden. Druckunterlagen und Datenträger, die nur mittelbar für die Vervielfältigung benötigt werden (CDs, Disketten, Fotolithos, Matern, Prägeplatten und dergl.), bleiben Eigentum von run advertising und müssen von run advertising nicht aufbewahrt werden. Wünscht dies der Auftraggeber dennoch, so wird dies schriftlich vereinbart und dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Für vom Auftraggeber gelieferte, mittelbare und unmittelbare Druckunterlagen und andere Gegenstände, die nach Erledigung des Auftrages vom Auftraggeber binnen vier Wochen nicht abgefordert sind, übernimmt run advertising keine Haftung.

Negative aus Fotografie- und Filmaufträgen sind Eigentum von run advertising oder des von run advertising beauftragten Fotografen oder Filmherstellers. Eigentumsrechte werden nur aufgrund besonderer Vereinbarungen übertragen, wofür eine gesonderte Vergütung zu vereinbaren ist. Die Aufbewahrung der Negative erfolgt ohne Gewähr. Auch das Urheberrecht an den Aufnahmen bleibt unberührt, soweit nicht andere Vereinbarungen getroffen sind.

run advertising ist von jeder Haftung aus Mängeln in den formatrechtlichen Voraussetzungen, deren Erfüllung dem Auftraggeber obliegt, freizustellen. Abgelehnte Werkgestaltungen und Leistungen wie Skizzen, Entwürfe und dergl., sowie Fotos und Filme bleiben run advertising zu anderweitiger Nutzung und Verwertung vorbehalten. Will der Auftraggeber solche von ihm abgelehnten Entwürfe für sich reservieren, so hat er sie durch gesonderte Vereinbarungen zu vergüten.

8. FREMDARBEITEN

Bei Leistungen von Dritten für run advertising, etwa von freien Mitarbeitern, hat run advertising die freie Verwertbarkeit für die Zwecke des Auftraggebers zu garantieren. Für Arbeiten, die üblicherweise von run advertising an Dritte vergeben werden, wie Satz-, Klischee-, Litho- und Druckarbeiten, haftet run advertising nicht, auch wenn diese Leistungen von run advertising mit dem Auftraggeber verrechnet werden.

9. HAFTUNG

Für den rechtlichen Bestand aller vom Auftraggeber gemachten Angaben zu Produkteigenschaften, Warenzeichen, Geschmacksmuster, Ausstattungen, Firmen- und Warenbezeichnungen haftet der Auftraggeber. Daraus gegen run advertising hergeleitete Ansprüche werden ausgeschlossen. Im gegebenen Fall hat der Auftraggeber run advertising von jeder Haftung freizustellen. Bei Foto- und Filmaufträgen trägt der Auftraggeber das Risiko für alle Umstände, die nicht von run advertising oder vom beauftragten Fotografen oder Filmhersteller zu vertreten sind, u.a. Witterungslage bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten, Präsenz von Requisiten (sofern die Beschaffung dem Auftraggeber obliegt), Reisesperren, Nichterscheinen von angekündigten Bevollmächtigten und dergleichen. Nimmt der Auftraggeber die vereinbarte Leistung nicht ab, so wird eine Frist von einer Woche gesetzt, nach deren Ablauf die vereinbarte Vergütung in voller Höhe fällig ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen verweigerter Abnahme werden ausdrücklich vorbehalten. Nach Fristsetzung eingetretene Veränderungen, Verschlechterungen sowie Untergang der Ware gehen zu Lasten des Auftraggebers. Sollen die bei run advertising lagernden oder zu fotografierenden oder sich zeitweilig befindlichen Unterlagen, Produkte, Geräte bzw. Systeme und Systemkomponenten des Auftraggebers gegen Feuer, Wasser, Diebstahl oder gegen jede Gefahr versichert werden, so hat das der Auftraggeber zu besorgen. Für die bei run advertising lagernden oder sich zeitweilig oder auf Dauer befindlichen Unterlagen, Produkte, Geräte bzw. Systeme und Systemkomponenten kann nur eigenübliche Sorgfalt verlangt werden.

10. MÄNGELRÜGEN

Beanstandungen der run advertising-Leistungen müssen innerhalb einer Woche gerechnet ab Absendedatum run advertising schriftlich angebracht werden. Es kann Minderung oder Nachbesserung, jedoch nicht Wandlung oder Schadensersatz geltend gemacht werden. Druckfertige Vorlagen und Korrekturabzüge hat der Auftraggeber unverzüglich zu prüfen und zu korrigieren und mit seinem Einverständnis versehen an run advertising zurückzusenden. Eine Haftung für dennoch vorliegende Satz- und Druckfehler seitens run advertising scheidet aus. Versteckte Mängel, die nach unverzüglicher Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur dann gegen uns geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von drei Monaten bei run advertising schriftlich eingeht, nachdem die Ware von run advertising übergeben worden ist.

11. ZAHLUNG – EIGENTUMSVORBEHALT

Vergütungen sind nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarung pünktlich zu zahlen. Bis zur völligen Bezahlung besteht ein uneingeschränkter Eigentumsvorbehalt. Rechnungen für geleistete Mittlertätigkeit werden mit der Übersendung der Rechnung fällig. Skontoabzüge müssen besonders vereinbart werden. Bei Mittlungsaufträgen gelten hier die AGB der Werbeträger. Wird Vorkasse vereinbart, erhält der Auftraggeber eine Vorausrechnung. Der Vorkassebetrag muss dann vor dem Anzeigen- oder Einschalt-Schlussstermin eingetroffen sein, sonst kann run advertising von dem Auftrag zurücktreten. Werden fällige Forderungen nach erfolgter Fristsetzung nicht beglichen, so sind 2% über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz als Verzugszinsen zu zahlen. Bei Mittlungsaufträgen kann run advertising in Fällen des Verzuges die weitere Ausführung des Auftrags stornieren; für deshalb etwa entstandenen Schaden des Auftraggebers ist jede Haftung durch run advertising ausgeschlossen. Ebenso wird insoweit auch ein Aufrechnungsrecht des Auftraggebers ausgeschlossen.

12. RÜCKTRITTSRECHTE

Werden run advertising Umstände bekannt, die die prompte Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen in Frage stellen (Konkurrenzeröffnung, Vergleichsverfahren oder wiederholte Zwangsvollstreckungen oder dergl.), so kann run advertising vom Vertrag zurücktreten. Offene Rechnungen werden mit dem Rücktritt sofort fällig. Für noch nicht erbrachte Leistungen kann Zahlung vor der Durchführung dieser Arbeiten verlangt werden, wenn der Auftraggeber die Ausführung der weiteren Arbeiten zum Ausdruck bringt. Die vereinbarte Vergütung ist in jedem Falle zu zahlen, zusätzlich evtl. angefallener Neben- oder Fremdkosten; ersparte Aufwendungen für noch nicht erbrachte Leistungen werden mit 50% vergütet. Die entstehende Mittelvergütung ist in jedem Falle zu zahlen. Wird der Auftrag vom Auftraggeber storniert, so sind die erbrachten Leistungen sofort zu bezahlen, im übrigen gilt die im vorhergehenden Absatz festgelegte Regelung. Schadensersatzansprüche gegen den Auftraggeber wegen Vertragsverletzungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Aufrechnung gegen die Ansprüche von run advertising sind ausgeschlossen.

13. GEHEIMHALTUNG

run advertising betrachtet alle Kenntnisse, die über den Auftraggeber und dessen Produkte usw. erlangt werden, als anvertrautes Geschäftsgeheimnis. Alle bei run advertising Beschäftigten sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Für Schäden, die durch Dritte oder gezielte Werkspione entstehen, haftet run advertising nicht.

14. KENNZEICHNUNG/BELEGE

run advertising ist berechtigt, an allen von ihr gestalteten Werbemitteln einen Firmestempel oder Code anzubringen. run advertising stehen von allen veröffentlichten Gestaltungsarbeiten zehn Belegexemplare zu.

15. ABWICKLUNG

Mit dem Ende des Vertragsverhältnisses hat run advertising dem Auftraggeber sämtliche zur Verfügung gestellte Unterlagen, wie etwa Fotos, Filme usw. zurückzugeben. Soweit noch Rechnungen unbezahlt sind, hat run advertising ein Zurückhaltungsrecht. run advertising hat seinerseits das im Rahmen des Vertragsverhältnisses Erlangte, wie Druckplatten, Klischees usw. dem Auftraggeber auszuhändigen, soweit über die Verwertung und Nutzung dieser Unterlagen eine entsprechende Vereinbarung getroffen ist.

16. GERICHTSSTAND

Als Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Ansprüche wird das Amtsgericht bzw. das Landesgericht für den run advertising-Sitz vereinbart. Ist ein Vertragspartner kein Vollkaufmann, gilt die allgemeine Gerichtsstand-Regelung.